

HSD NR. 799

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

07.10.2021
Nummer 799

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf

Vom 07.10.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 4, 10 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 24 Abs. 3, 4 und 27 Abs. 1, 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1059) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung als Ordnung erlassen:

ARTIKEL I

Die Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf vom 11.04.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 654), geändert durch Satzung vom 10.12.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 710), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Prüfungsordnungen als Zugangsvoraussetzung den Nachweis einer künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 49 Abs. 7 HG vorsehen, kann gemäß § 10 Abs. 5 HZG auch bestimmt werden, dass im Auswahlverfahren neben der Note der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) der Grad der Eignung mit einem Umfang von bis zu 30 % berücksichtigt wird; das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 28.09.2021.

Düsseldorf, den 07.10.2021

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen

Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.